



# GEMEINDE NIEDERGESTELN

## Abwasserreglement

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	2
Art. 1	Zweck und Umfang der Kanalisation .....	2
Art. 2	GEP und Ausführungsplan .....	2
Art. 3	Aufsichtsrecht der Gemeinde .....	2
Art. 4	Öffentliche Kanalisationen .....	2
Art. 5	Durchleitungsrecht .....	3
Art. 6	Private Kanalisation .....	3
Art. 7	Anschlusspflicht und Anschlussrecht.....	3
Art. 8	Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen.....	3
B.	ART DER ABWÄSSER .....	4
Art. 9	Definition der Abwässer .....	4
Art. 10	Benützungsbefugnisse .....	4
Art. 11	Gewerbliche Abwässer .....	5
Art. 12	Nicht verunreinigte Abwässer .....	5
Art. 13	Abwasserreinigungsanlagen.....	5
Art. 14	Einzelreinigungsanlagen .....	5
C.	BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN.....	5
Art. 15	Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	5
Art. 16	Revisionschächte in Hauptleitungen und Anschlussleitungen .....	5
Art. 17	Geruchverschlüsse .....	6
Art. 18	Sammler / Bodenabläufe .....	6
Art. 19	Abscheider .....	6
Art. 20	Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen; Rückstauverschlüsse .....	6
Art. 21	Lichte Weite und Gefälle der Anschlussleitungen .....	7
Art. 22	Reinigung der Abwasseranlagen .....	7
D.	BEWILLIGUNGSVERFAHREN.....	7
Art. 23	Bewilligung, Gesuch, Planunterlagen .....	7
Art. 24	Kanalisationsgesuch .....	8
Art. 25	Ausführung der Kanalisation.....	8
Art. 26	Kontrolle und Abnahme .....	8
Art. 27	Haftung und Betriebskontrollen .....	8
E.	FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN .....	8
Art. 28	Art der Finanzierung .....	9
Art. 29	Anschlussgebühr .....	9
Art. 30	Benützungsggebühr.....	9
Art. 31	Gebäudeklasse .....	9
Art. 32	Gebühren .....	10
Art. 33	Erweiterungen, Anbauten .....	10
Art. 34	Ausnahmen.....	10
Art. 35	Schuldner der Anschlussgebühr .....	10
F.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN .....	10
Art. 36	Rechnungsstellung .....	10
Art. 37	Haftung .....	10
Art. 38	Duldung bestehender Anlagen .....	11
Art. 39	Strafbestimmungen und Verwaltungszwang.....	11
Art. 40	Anwendung des Reglements und Beschwerdeverfahren.....	11
Art. 41	Inkrafttreten.....	11

Die Urversammlung der Gemeinde Niedergesteln

- eingesehen die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 10.3.76;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18.11.61 über das öffentliche Gesundheitswesen;
- eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 8.1.69 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSCHG) vom 24.1.91;
- eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 2.4.64 betreffend die Ortssanierung,

beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck und Umfang der Kanalisation**

1 Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung von Abwässern und Fäkalstoffen aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in einen Vorfluter. Sie umfassen:

- a. Das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt oder erworben wurde.
- b. Private Leitungen, welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden.
- c. Die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude.
- d. Die zur Reinigung der Abwässer erstellten Anlagen und Einrichtungen.
- e. Die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

### **Art. 2 GEP und Ausführungsplan**

1 Das GEP (genereller Entwässerungsplan) bildet die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde. Sie erstellt im Rahmen der Ortsplanung ein GEP im Massstab 1:1000. Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich aufgelegt.

2 Die Gemeinde führt über das gesamte Kanalisationsnetz einen detaillierten Nachführungsplan mit den ausgeführten Leitungen, Anschlüssen und Bauwerken.

### **Art. 3 Aufsichtsrecht der Gemeinde**

1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasserleitungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat kann die Behandlungen oder Beratungen der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute herbeiziehen.

### **Art. 4 Öffentliche Kanalisationen**

1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die einzelnen Teile dieser Anlagen werden im Sinne des GEP nach einem Ausbauplan so erstellt, dass die Abwasser in der Sammelkläranlage gereinigt werden können.

2 Die Aufstellung des Ausbauprogrammes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse und der im Voranschlag vorgesehenen Mittel.

#### **Art. 5 Durchleitungsrecht**

1 Öffentliche Kanalisationen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der genehmigten Baulinien verlegt.

2 Die für die Führung der öffentlichen Leitungen durch private Grundstücke notwendigen dringlichen Rechte sind von der Gemeinde zu erwerben.

#### **Art. 6 Private Kanalisation**

1 Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Kanalisation führen. Sie bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat und sind nach dessen Vorschriften durch den Eigentümer zu erstellen, instand zu halten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser auf Kosten des Eigentümers die nötigen Arbeiten ausführen.

2 Die Eigentümer privater Anschlussleitungen können verpflichtet werden, anderen Grundeigentümern die Mitbenützung der Leitung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten, gemäss den Bestimmungen des Art. 691 ZGB.

3 Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt in der Regel nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

4 Wird im Bereiche einer privaten Kanalisation eine öffentliche Leitung erstellt, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, das Gebäude an diese Leitung anzuschliessen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 7 Anschlusspflicht und Anschlussrecht**

1 Innerhalb der für die Überbauung eingezonten Gebiete sind alle Grundeigentümer verpflichtet, die Abwässer aus den Gebäuden und Grundstücken der öffentlichen Kanalisation durch unterirdische Leitungen zuzuführen.

2 Bei bestehenden Gebäuden ist der Anschluss an neu erstellte Kanalisationsleitungen gleichzeitig mit deren Erstellung auszuführen.

3 Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates unter Zustimmung der kantonalen Instanzen.

#### **Art. 8 Vorzeitige Erstellung von Kanalisationen**

1 Soll eine Liegenschaft ausserhalb des vorhandenen Kanalisationsnetzes überbaut werden, so kann die Gemeinde einen Sammelkanal erstellen, wenn Aussicht auf eine bauliche Weiterentwicklung besteht.

2 Die Grundeigentümer haben an diese Kanalisation einen Beitrag zu entrichten, der die Höhe der Kosten einer eigenen Anschlussleitung nicht übersteigen darf. Die Anschlussgebühren bleiben unverändert.

## **B. Art der Abwässer**

### **Art. 9 Definition der Abwässer**

(gem. GSch.G vom 21.1.91)

1 Abwasser ist durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändertes Wasser. Ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser, sowie das von bebauten oder befestigten Flächen damit abfliessende Niederschlagswasser.

### **Art. 10 Benützungsbeschränkungen**

1 Das dem Kanalisationsnetz zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Instandhaltung oder Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a. Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, Küchenabfälle, Kaffeesatz, Asche usw.;
- b. giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- c. Abflüsse aus Jauchgruben, Mistgruben und Futtersilos;
- d. Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
- e. Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- f. dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm, usw.;
- g. Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- h. Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40<sup>0</sup> C während mehr als 300 Sekunden Abflusszeit;
- i. Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen.

3 Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer der zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörde zu beachten. Im Zweifels-

fall entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise. Der Grundeigentümer haftet für den verursachten Schaden.

#### **Art. 11 Gewerbliche Abwässer**

1 Abwasser aus Gewerbebetrieben sind an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehandlung erfahren, die zu Lasten des Betriebes geht.

2 Mit dem Anschlussgesuch ist gleichzeitig das Projekt für die Abwasseranlage der Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

#### **Art. 12 Nicht verunreinigte Abwässer**

1 Nicht verschmutzte Abwässer wie z.B. Einleitung von Bächen, Sickerleitungen, Brunnenüberläufe, Quelfassungsüberläufe, Hang- und Grundwasser, Dachwasser usw. ist nach Möglichkeit versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

#### **Art. 13 Abwasserreinigungsanlagen**

1 Unter Vorbehalt von Art. 10 und Art. 12 sind alle Abwässer ohne Vorbehandlung der ARA zuzuleiten.

2 Mit der Inbetriebnahme der ARA sind daher die bestehenden Einzelreinigungsanlagen innerhalb des Kanalisationsgebietes, mit Ausnahmen der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung gewerblicher Abwasser, auf Kosten der Eigentümer ausser Betrieb zu setzen.

3 Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die Schweizer Norm SN 592000.

#### **Art. 14 Einzelreinigungsanlagen**

1 Das Abwasser aus Grundstücken, welche nicht oder noch nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss grundsätzlich durch eine Einzelkläranlage gemäss den kantonalen Vorschriften gereinigt werden.

### **C. Bau- und Betriebsvorschriften**

#### **Art. 15 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

#### **Art. 16 Revisionsschächte in Hauptleitungen und Anschlussleitungen**

1 Bei der Vereinigung mehrere Kanalisationsleitungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schachttiefe bis 200 cm min. 80 cm Durchmesser, über 200 cm min. 100 cm Durchmesser.

2 Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne auszubilden. Seitliche Einläufe sind ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptlinie anzuschliessen.

3 Alle Revisionsschächte sind mit gusseisernen Deckeln mit Geruchsverschluss zu versehen. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare und abgedichtete Deckel erforderlich.

#### **Art. 17 Geruchverschlüsse**

1 Mit Ausnahme der Regenrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauptkanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen.

#### **Art. 18 Sammler / Bodenabläufe**

1 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschräume, Werkstätten usw.) sind mittels Sammler mit Geruchsverschluss zu entwässern.

2 Die Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.

#### **Art. 19 Abscheider**

1 Alle Hausräume, in denen mineralische Fette, sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Reparaturwerkstätten, Autowechselplätze, Betrieb mit Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheider gemäss VSA-Richtlinien an die Kanalisation angeschlossen werden.

2 Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften sowie fleischverarbeitenden Betrieben und solche der organischen Technologie sind Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

3 Die Genehmigung der baulichen Ausbildung erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

#### **Art. 20 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen; Rückstauverschlüsse**

1 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Wasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Hauptkanals zu führen.

2 In die Hauptleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der

Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

3 Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Hauptleitungen anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpenanlagen zu entwässern. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

4 Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpenanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd geprüft und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für eine einwandfreie Funktion der obigen Anlagen verantwortlich.

5 Bei bestehenden Gebäuden ist der Gemeinderat befugt, in sinnvollen Fällen, Ausnahmen zu gestatten.

#### **Art. 21 Lichte Weite und Gefälle der Anschlussleitungen**

1 Die lichte Weite der Anschlussleitungen soll nicht weniger als 15 cm betragen.

2 Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, es ist möglichst gleichmässig zu verteilen. Als Mindestgefälle gelten in der Regel für Rohre von;

- a. 15 cm Durchmesser, 3 ‰
- b. 20 cm Durchmesser, 2 ‰
- c. 25 cm Durchmesser, 1,5 ‰
- d. 30 cm Durchmesser, 1 ‰

#### **Art. 22 Reinigung der Abwasseranlagen**

1 Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem und betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, aber mindestens alljährlich einmal durchzuspülen und zu reinigen.

2 Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf aber alljährlich mindestens 2 mal zu entleeren. Das Abscheidgut ist nach Anordnung der Baukommission auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf nicht in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

3 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser gefüllt sein.

### **D. Bewilligungsverfahren**

#### **Art. 23 Bewilligung, Gesuch, Planunterlagen**

1 Die Erstellung, Erweiterung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

## **Art. 24 Kanalisationsgesuch**

- 1 Für jede Erstellung / Abänderung einer Grundstückentwässerung ist ein Gesuch einzureichen.
- 2 Dem Kanalisationsgesuch sind vom Bauherrn, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:
  - a. **Situationsplan** (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung, sowie von vorhandenen Werkleitungen;
  - b. **Material und Durchmesser** der Ableitungen für Kanalisation und Oberflächenabwasserleitungen;
  - c. **Längenprofil** der Leitungen und der übrigen Anlageteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Situationsplan nicht genügen.
- 3 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in die neuen Pläne massstäblich einzutragen.
- 4 Der Gemeinderat kann eine Änderung des Kanalisationsgesuches oder eine Verwendung von anderen Materialien vorschreiben.

## **Art. 25 Ausführung der Kanalisation**

- 1 Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist.
- 2 Die erteilte Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn innert 3 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

## **Art. 26 Kontrolle und Abnahme**

- 1 Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten.
- 2 Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen.
- 3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

## **Art. 27 Haftung und Betriebskontrollen**

- 1 Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.
- 2 Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstückentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

## **E. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**



## Art. 28 Art der Finanzierung

1 Die öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA werden wie folgt geregelt:

- a. Durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden, einmaligen Gebühren,
- b. Durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren,
- c. Durch Leistungen des Bundes und des Kantons,
- d. Durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde.
- e. Durch Baubeiträge des Grundeigentümers an die Erstellungskosten ausserhalb des Kanalisationsgebietes oder wo der Gemeinde unverhältnismässig hohe Kosten entstehen.

2 Sämtliche Beiträge und Gebühren sind kostendeckend und dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für diese Aufgabe mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

## Art. 29 Anschlussgebühr

(Anhang: Anschlussgebühr)

1 Zur Finanzierung des öffentlichen regionalen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und Abwasserreinigungsanlage (ARA) und dergleichen, ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige **ARA Anschlussgebühr** zu bezahlen.

2 Zur Finanzierung des kommunalen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen, ist für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige **Gemeinde Anschlussgebühr** zu bezahlen. Auf diese Gebühr können Rabatte gewährt werden.

## Art. 30 Benützungsgebühr

(Anhang: Benützungsgebühr)

1 Zur Deckung der Betriebskosten des öffentlichen regionalen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und Abwasserreinigungsanlage (ARA) und dergleichen, haben die Eigentümer der Grundstücke, welche an der ARA Angeschlossen sind, die jährliche **ARA Benützungsgebühr** zu bezahlen.

2 Zur Deckung der Betriebskosten des kommunalen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen und dergleichen, haben die Eigentümer der Grundstücke, welche an der kommunalen Kanalisation angeschlossen sind, die jährliche **Gemeinde Benützungsgebühr** zu bezahlen. Auf diese Gebühr können Rabatte gewährt werden.

## Art. 31 Gebäudeklasse

1 Für Gebäude mit einer Anschluss-/Benützungsgebühr ist vom Gemeinderat ein Inventar zu führen. In diesem Inventar wird jedes Gebäude der entsprechenden Gebäudeklasse zugeteilt.

## Art. 32 Gebühren

1 Die Anschluss- und Benützungsgebühr werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1964 über Ortssanierung in Art. 45 ff vom Gemeinderat in einem speziellen Tarifreglement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

## Art. 33 Erweiterungen, Anbauten

- 1 Bei Neu-, Aus- oder Anbauten hat eine Nachzahlung zu erfolgen.
- 2 Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

## Art. 34 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

## Art. 35 Schuldner der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäudes war.
- 2 Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehende Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewährt bleibt.

## F. Schluss- und Strafbestimmungen

### Art. 36 Rechnungsstellung

- 1 Die **Anschlussgebühr** wird nach Bewilligung des Anschlusses in Rechnung gestellt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.
- 2 Die Rechnungsstellung der **Benützungsgebühr** erfolgt einmal jährlich oder in Ratenzahlungen, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen. Die Gemeinde kann Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauches stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 3 Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

### Art. 37 Haftung

1 Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

**Art. 38 Duldung bestehender Anlagen**

1 Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

**Art. 39 Strafbestimmungen und Vewaltungszwang**

1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.- bestraft, unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

2 Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen.

3 Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten

**Art. 40 Anwendung des Reglements und Beschwerdeverfahren**

1 Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

**Art. 41 Inkrafttreten**

1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vorschriften betreffend Ableitung und Behandlung der Abwasser in der Gemeinde Niedergesteln vom 25.10.69.

2 Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat beraten, an der Urversammlung vom 24.10.96 genehmigt und durch den Staatsrat homologiert worden.

Niedergesteln den 1.1.97

der Gemeindepräsident  
W. Amacker

der Gemeindeschreiber  
B. Imboden